

# RS Vwgh 2000/11/27 96/17/0373

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2000

## Index

L34007 Abgabenordnung Tirol  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 Z2;  
BAO §303 Abs1 litb;  
LAO Tir 1984 §226 Abs1 litb;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/13/0076 E 20. April 1995 RS 2 (hier nur erster Satz)

## Stammrechtssatz

Der Umstand, daß schon früher entstandene bzw vorhanden gewesene Tatsachen oder Beweismittel durch eine später ergangene Entscheidung neu hervorgekommen sind, ist ohne Bedeutung, weil die Art und Weise, in der dem Wiederaufnahmewerber Tatsachen oder Beweismittel zur Kenntnis gelangen, für deren Eignung als Wiederaufnahmsgründe unerheblich sind. Zu prüfen ist allerdings, ob die Tatsachen (Beweismittel) für sich allein oder im dem sonstigen Ergebnis des wiederaufzunehmenden Verfahrens geeignet sind, einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeizuführen. Die in der später ergangenen Entscheidung, der die Kenntnis der Tatsachen (Beweismittel) zu verdanken ist, vorgenommene Beweiswürdigung und daraus gewonnene Sachverhaltsfeststellung stellen hingegen als nachträglich entstandene Fakten keinen Wiederaufnahmsgrund dar.

## Schlagworte

Neu hervorgekommene entstandene Beweise und Tatsachen nova reperta nova producta

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996170373.X02

## Im RIS seit

11.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)